

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis \* Postfach 1464 \* 74819 Mosbach

Gemeindeverwaltungsverband  
Hardheim - Walldürn  
Friedrich-Ebert-Straße 11

74731 Walldürn

**Silke Kolb**

Gebäude 1 - Zimmer 022  
Telefon: 06261 / 84 1701  
Telefax: 06261 / 84 4702  
[Silke.Kolb@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:Silke.Kolb@neckar-odenwald-kreis.de)

12.10.2018

**Flächennutzungsplan 2030,  
Hardheim, Hardheim-Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Rüdental, Rüttschdorf,  
Schweinberg, Vollmersdorf,  
Höpfingen, Höpfingen-Waldstetten, Walldürn-Altheim, Gerolzahn, Glashofen, Neusaß,  
Gottersdorf  
Walldürn, Walldürn-Hornbach, Reinhardsachsen, Rippberg, Wettersdorf  
18952136**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Pilgram

**Öffnungszeiten**

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald  
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09  
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach  
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07  
BIC GENODE61MOS

**Fachdienst Baurecht**

Bearbeitung: Frau Kolbenschlager  
- ab Ziff. 7.: Herr Kirchgeßner

1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
2. Wir bitten die Flächenausweisungen insgesamt kritisch zu hinterfragen und ausführlich zu begründen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.10.2018.
3. Es sind verschiedene Zielverstöße hinsichtlich der laut Regionalplan vorgegebenen Zielen der Raumordnung ersichtlich (siehe nachfolgende Auflistung).  
Es ist jeweils mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.
4. Bezüglich der Darstellung von Mischgebieten im Plangebiet weisen wir darauf hin, dass ein Mischgebiet auch eine tatsächliche Mischung von Wohnen und Gewerbe voraussetzt. Wir bitten vorsorglich darum zu überprüfen, ob dies mit den tatsächlichen planerischen Absichten in den jeweiligen Gebieten übereinstimmt.
5. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass sich im Plangebiet Kulturdenkmale und archäologische Denkmale befinden. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Bei der Planung bzw. Ausführung ist die Lage der Denkmäler zu berücksichtigen.  
Bezüglich näherer Angaben zur Lage der Denkmäler verweisen wir auf die bereits stattgefundenen bzw. folgenden Bauleitplanverfahren. In den diesbezüglich erfolgten Beteiligungen bzw. in den noch folgenden Beteiligungen wird im einzelnen hierzu Stellung genommen und entsprechend detailliertes Kartenmaterial zur Verfügung gestellt.  
Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren halten wir ebenfalls für sinnvoll.
6. Nachfolgend erfolgt eine nähere Betrachtung der einzelnen Flächen der jeweiligen Gemeinden Hardheim und Höpfigen sowie der Stadt Walldürn:

**6.1 Gemeinde Hardheim:**

Ortsteil Bretzingen:

- Fläche 57: Erfstalstraße (M 0,53 ha)  
Mit der neu ausgewiesenen Fläche wird die Überschwemmungsfläche (HQ<sub>extrem</sub>) teilweise überplant. Wir empfehlen die Problematik sowie das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu überprüfen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Ortsteil Dornberg:

- Fläche 59: Dornberger Str. (M 0,23 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.  
Wir bitten zudem die Darstellung im Regionalplan mit in die Begründung aufzunehmen.

#### Ortsteil Rüttschdorf:

- Fläche 64: Rüttschdorf Nord (M 0,38 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.
- Fläche 65: Rüttschdorf Ost (M 0,34 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt.  
Die genaue Darstellung ist jedoch nicht im Regionalplan zu erkennen. Mögliche Unstimmigkeiten sind direkt mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband zu klären.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband ebenfalls zu klären, inwieweit ggf. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.
- Fläche 66: Rüttschdorf Süd (M 0,38 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

#### Ortsteil Vollmersdorf:

- Fläche 67: Vollmersdorf Südwest (M 0,28 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.
- Fläche 68: Vollmersdorf Südost (M 0,25 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

#### Ortsteil Hardheim:

- Fläche 35: Trieb-Hostienäcker (W 4,56 ha; M 4,78 ha)  
Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren.

#### Ortsteil Rüdental:

- Fläche 45 Rüdental Süd (M 0,75 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sowie ein regionaler Grünzug (Z) (Randbereich) dargestellt.

Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

#### Ortsteil Schweinberg:

- Fläche 46: Achtzehnmorgen II (W 3,14 ha)  
Wir bitten die Änderung der Art der Nutzung von einer gemischten Baufläche zu einer Wohnbaufläche hinsichtlich der Verträglichkeit zu dem direkt angrenzenden MD 40 zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 24) entsprechend zu ergänzen.

### **6.2 Gemeinde Höpfingen:**

#### Ortsteil Höpfingen:

- Fläche 26: Nahversorgung Lebensmittel (S 0,66 ha)  
Wir bitten um Überprüfung der raumordnerischen Verträglichkeit entsprechend dem Plan-satz Ziffer 1.7 des einheitlichen Regionalplans sowie um entsprechende Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde – und dem Regionalverband.

Auch bitten wir darum im weiteren Verfahren das aktualisierte Einzelhandelskonzept beizufügen.

- Fläche 27: Ehemalige Nike-Stellung (S Photovoltaikanlage 0,92 ha)  
Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren.

#### Ortsteil Waldstetten:

- Fläche 29: Glöckle III (W 0,44 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.
- Fläche 22: Unterdorf (W 0,48 ha)  
Wir bitten die Änderung der Art der Nutzung von einer gemischten Baufläche zu einer Wohnbaufläche hinsichtlich der Verträglichkeit zu der in der Nähe befindlichen Kirche sowie der Schule zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 27) entsprechend zu ergänzen.

### **6.3 Stadt Walldürn:**

#### Ortsteil Altheim:

- Fläche 74: Tiefenweg (G 1,85 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

Daneben bitten wir die oberhalb befindliche Biogasanlage hinsichtlich notwendiger Abstände zum geplanten Gewerbegebiet näher zu betrachten und die Begründung auf S. 27 entsprechend zu ergänzen.

#### Ortsteil Gerolzahn:

- Fläche 75: Hintere Steinäcker (W 1,37 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) dargestellt.  
Ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht ausgewiesen.  
Wir bitten dies entsprechend in der Begründung (S. 27) zu korrigieren.

Wir bitten zudem unter Betrachtung des Rücksichtnahmegebots die Nähe der geplanten Wohnbaufläche zu der vorhandenen Kläranlage zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 27) entsprechend zu ergänzen.

#### Ortsteil Glashofen:

- Fläche 76: Im Steinig II (W 0,46 ha; M 0,63 ha)  
Entgegen der Erläuterungen auf S. 28 der Begründung ist von der Flächenausweisung kein Vorranggebiet für die Landwirtschaft direkt betroffen. Ein solches Vorranggebiet grenzt lediglich an die geplante Fläche an.  
Wir bitten die Begründung entsprechend zu korrigieren.

Wir weisen zudem auf die Einhaltung des Waldmindestabstandes nach § 4 Abs. 3 LBO hin.

#### Ortsteil Neusaß:

- Fläche 77: Neusaß Südost (W 0,36 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

Wir bitten die Nähe der geplanten Fläche hinsichtlich der Verträglichkeit zu dem Aussiedlerhof zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 28) entsprechend zu ergänzen.

#### Ortsteil Gottersdorf:

- Fläche 78: Nördlich Friedhof (W 0,65 ha)  
Wir weisen darauf hin, dass sich die Fläche Nr. 78 in Gottersdorf und nicht in Glashofen befindet. Wir bitten dies in der Begründung auf S. 28 entsprechend zu korrigieren.

Wir bitten die Nähe und notwendigen Abstände zum an die geplante Fläche angrenzenden Friedhof zu überprüfen und die Begründung auf S. 28 entsprechend zu ergänzen.

#### Ortsteil Hornbach:

- Fläche 79: Kleinhornbach West (W 0,26 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) dargestellt.

Ortsteil Reinhardsachsen:

- Fläche 81: Rainweg (W 0,43 ha)  
Wir bitten die Änderung der Art der Nutzung von einer gemischten Baufläche zu einer Wohnbaufläche hinsichtlich der Verträglichkeit der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung zu der geplanten Wohnnutzung zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 29) entsprechend zu ergänzen.
- Fläche 82: Reinhardsachsen West (W 0,43 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein regionaler Grünzug (Z) (Randbereich) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

Ortsteil Wettersdorf:

- Fläche 83: Geisberg (W 0,69 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) dargestellt.  
Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) ist dort nicht ausgewiesen.  
Wir bitten dies entsprechend in der Begründung (S. 29) zu korrigieren.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

Stadt Walldürn:

- Fläche 84: Vorderer Wasen II (W 8,74 ha)  
Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt.  
Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.

Wir weisen zudem auf die Einhaltung des Waldmindestabstandes nach § 4 Abs. 3 LBO hin.

- Fläche 85: Roter Weg (W 0,65 ha)  
Wir bitten die Nähe der geplanten Fläche hinsichtlich der Verträglichkeit zu dem in der Nähe befindlichen Bundeswehrstandort zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 30) entsprechend zu ergänzen.
- Fläche 51: Neuer Wasen (M 0,35 ha; W 1,37 ha)  
Wir bitten die Änderung der Art der Nutzung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der bereits bestehenden Bebauung zu überprüfen und die Angaben in der Begründung (S. 31) entsprechend zu ergänzen.
- Fläche 73: Schöner Busch (G 14,46 ha)  
Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme im eigenständigen Flächennutzungsplanverfahren.

## 7. Umweltprüfung – Umweltbericht

Zu der FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.

In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu unter Nr. 11. der Hinweis, dass ein Umweltbericht im Zuge des Verfahrens aufgestellt und der Begründung beigelegt wird.

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind die möglichen Umweltauswirkungen sowohl im Hinblick auf das Gesamt-FNP-Gebiet als insbesondere auch auf die Umgebungsbereiche der beabsichtigten Neuausweisungsflächen in den Blick zu nehmen. Dabei sind die möglichen Veränderungen von natürlichen Lebensräumen (Biotopen) einschließlich ihrer Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen, etwaigen Lebensstätten von Artenvorkommen, die zu erwartenden Bodenverdichtungen, die Lenkung der zusätzlich entstehenden Verkehrsströme, die Lärmverträglichkeit, der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie auf die grundsätzlich mit dem Planungsabsichten verbundenen bzw. zu erwartenden Auswirkungen auf die allgemein betroffenen Schutzgüter einschließlich der möglichen Wechselwirkungen in die Betrachtung einzubeziehen. Mit zu betrachten sind auch die voraussichtlich denkbaren Maßnahmen bzw. Ausgleichs- und Vermeidungskonzepte mit kompensatorischer Wirkung für die verschiedenen Bereiche.

Grundsätzliche und konzeptionell anzusprechende Themen und Sachbereiche, die für das Gesamt-FNP-Gebiet in gleicher Weise maßgeblich sind, können dabei aus unserer Sicht redaktionell gemeinsam angesprochen werden; gebietsspezifische Aussagen und Bewertungen insbesondere zu den beabsichtigten Neuausweisungsflächen sollten dagegen in separat gehaltenen Betrachtungen behandelt werden. Dies kann für die Neuausweisungsflächen z.B. abschnittsweise (wie etwa in Nr. 8 der Begründung) geschehen oder vorzugsweise (wie in Nr. 10 der Begründung angedeutet) in entsprechend „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ bzw. Einzelbetrachtungen.

Die Prüfung der umwelt-, klima- und naturschutzbezogenen Belange haben besonders bei den jeweiligen Prognosebetrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern zudem den zeitlichen Planungshorizont des FNP ausdrücklich mit einzubeziehen.

Wir bitten im Übrigen, darauf zu achten, dass der Umweltbericht nach Inhalt und Gliederung der aktuellen Fassung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB entspricht.

Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird vorläufig auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## 6. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

Die steigende Bedeutung des globalen Klimawandels und die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der kommunalen Planung sind mit der Klimaschutznovelle auch auf der Ebene des Planungsrechts und damit als kommunale Aufgabe verankert.

Spätestens seit dem vierten IPCC-Bericht (Intergovernmental Panel on Climate Change 2007) wird die Existenz eines anthropogen mit verursachten Klimawandels allgemein anerkannt. Außerdem konnten auch in unserer Region in jüngster Zeit Auswirkungen von Extremwetterereignissen (z.B. Starkregen, Hitzeperioden und Stürme) verstärkt beobachtet werden. Mit einer weiteren Zunahme solcher Ereignisse ist zu rechnen.

Auch die kommunalen Planungsträger sind in der Verantwortung Vorsorge zu treffen.

In dem aktuell vorliegenden Begründungsentwurf finden sich unter der Nr. 12 erste Aussagen zu Klimaschutz und zu erneuerbaren Energien. Dort wird zu Recht vorangestellt, dass die klimagerechte Entwicklung von Städten und Gemeinden auch mit den Instrumenten des Planungsrechts gestärkt werden soll. In Betracht zu ziehen sind nicht nur die lokal vorzufindenden Klimaverhältnisse, sondern die Klimaschutzbelange mit ihrer globalen Dimension.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2030 für den gesamten Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn (GVV) stellt sich sowohl aufgrund der Dimension als auch aufgrund der Komplexität der Anforderungen die Frage, ob auf Verbands- und Mitgliedsgemeinden-Ebene ein ganzheitliches kommunales Klimaschutz- (bzw. Energie-) Konzept auf den Weg gebracht werden sollte. Damit könnten grundlegende Weichenstellungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung schon mit den Instrumenten der Bauleitplanung eingeleitet werden. Ein solches Konzept kann den verbindlicheren Charakter eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB tragen. - Dies soll hier lediglich eine Empfehlung sein und dem GVV von uns nicht vorgegeben werden.

[An dieser Stelle möchten wir gerne noch beispielhaft auf eine Förderungsmöglichkeit für das Erstellen eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes über die nationale Klimaschutzinitiative zusammen mit dem Bundesministerium für Umwelt hinweisen. Anträge auf Zuwendung können eingereicht werden beim:

*Projekträger Jülich (PtJ)*

*Forschungszentrum Jülich GmbH, Geschäftsbereich Klima (KLI)*

*Internet: [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen)*

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz steht dabei zur Verfügung:

*SK:KK:*

*-Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz  
beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH*

*Internet: [www.klimaschutz.de/kommunen](http://www.klimaschutz.de/kommunen)*

Weitere Infos:

- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

[https://www.ptj.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/cbox/1688/live/lw\\_bekdoc/kommunalrichtlinie\\_vom\\_22\\_juni\\_2016.pdf](https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/1688/live/lw_bekdoc/kommunalrichtlinie_vom_22_juni_2016.pdf)

- Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten:

[https://www.ptj.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/elements/files/455A4151860A45F7E0539A695E860571/live/document/iii.2\\_merkblatt\\_klimaschutzkonzepte.pdf](https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/455A4151860A45F7E0539A695E860571/live/document/iii.2_merkblatt_klimaschutzkonzepte.pdf)

Die nationalen Klimaschutzziele (hier betr. die Treibhausgasemissionen in Deutschland) sehen beispielsweise bis zum Jahr 2030 eine Reduzierung um 55 Prozent vor. Die lässt sich nicht allein durch das Vertrauen auf die Initiative privater Investoren oder Bauherren erreichen. Ohne eine Bündelung von Strategien und Maßnahmen auf den verschiedenen gesellschaftlichen und staatlichen Ebenen wird dies kaum möglich sein.

Der Hinweis in der Begründung auf die Möglichkeiten der Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie das Erwähnen der bereits intensiven Nutzung von erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet darf selbstverständlich für die Abwägung positiv hervorgehoben werden. Dies kann jedoch nicht erschöpfend sein.

Soweit nicht der Weg über ein kommunales Klimaschutzkonzept gegangen werden soll, muss in den Verfahrensunterlagen erkennbar dargelegt werden, welchen Beitrag der Gemeindeverwaltungsverband im Wege der Flächennutzungsplanung zu einer klimagerechten Entwicklung des Verbandsgebiets leisten möchte.

Dazu ist neben der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auch die klimaschutz- und klimaanpassungsgerechte Flächennutzung zu betrachten; diese umfasst z.B. folgende Handlungsfelder:

- Die Stärkung der Innenentwicklung (Innen- vor Außenentwicklung),
- die Grün- und Freiflächensicherung (insbes. die Freihaltung der Biotopverbund-Flächen),
- die klimagerechte Zuordnung und Gestaltung neuer Bauflächen,
- den begleitenden Schutz bioklimatisch empfindlicher Personengruppen (besonders Senioren, Behinderte und Kleinkinder in Einrichtungen und Unterkünften bei Hitzeereignissen),
- die Flächenvorsorge für erneuerbare Energieanlagen (einschließlich Leitungstrassen),
- den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Im Sinne des Klimaschutzes trägt eine geringere zusätzliche Inanspruchnahme von Neuf Flächen (z.B. für Bau- und Verkehrsflächen) dazu bei, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu sichern.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht dazu u. a. vor, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Angesichts anhaltender Flächeninanspruchnahme und etwaiger Hemmnisse bei der Nutzung der Innenentwicklung wird das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung zur deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs nur schwer zu erreichen sein.

Mit der BauGB-Novelle „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom Juni 2013 wurde das Ziel der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit der Fläche deutlicher hervorgehoben als in den vorherigen BauGB-Novellen.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Wir bitten daher, in den Verfahrensunterlagen auf die angesprochenen Handlungsfelder einzugehen und die betreffenden Handlungs- und Planungsabsichten sowie die strategischen Überlegungen für eine klimagerechte Entwicklung im GVV entsprechend zu begründen.

## Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Herr Kirchgeßner

Telefon:

-1713

### 1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

#### a) *Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):*

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn.

Auf der FNP-Ebene bedarf es nach aktueller Rechtslage zumindest einer vorausschauenden artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. eines sachkundigen „Arten-Screenings“ zur Betrachtung vorhandener Artenvorkommen und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Konfliktlage. In der aktuell vorliegenden Begründung finden sich zu § 44 BNatSchG noch keine ausdrücklichen Aussagen.

Die artenschutzrechtlichen Belange können erst nach Ergänzung der FNP-Unterlagen abschließend beurteilt werden.

Besonders für die Neuausweisungsflächen bitten wir, um eine abschnittsweise Darstellung der Artenschutzbelange (wie etwa in Nr. 8 der Begründung) oder vorzugsweise um Einzelbetrachtungen in den entsprechenden „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ (vgl. Nr. 10 der Begründung).

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über den FNP 2030 geklärt sein müssen.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung können sich insbesondere Überlegungen für Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben (deren verbindliche planungsrechtliche Sicherung hat im Detail erst auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene zu erfolgen). Die prinzipielle Bewältigungsmöglichkeit der Artenschutz-Konflikte muss für die FNP-Ebene allerdings aufgezeigt werden.

Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Artengruppen der Europäischen Vogelarten sowie der Reptilien und Amphibien sollte auch Augenmerk auf Schmetterlinge gelegt werden. Da überwiegend Offenlandhabitate, teilweise Gehölzstrukturen überplant werden, können besonders Vorkommen und Lebensstätten verschiedener Artengruppen betroffen sein. Insbesondere Vogelarten des Offenlands, z. B. die Feldlerche, sind teilweise derart in Ihrem Bestand bedroht, dass nicht von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist und die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann. Hinzu kommt, dass nicht in jedem Fall die Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zielführend ist und deren tatsächliche Wirkung fachlich fragwürdig ist. Eine kritische Vorprüfung möglicher Vorkommen dieser Artengruppe ist somit nötig, um die unzulässige Ausweisung potenziell undurchführbarer Planungen zu vermeiden.

Rückfragen hierzu, insbesondere zur fachlichen Vorgehensweise, können an unsere Naturschutzfachkraft, Herrn L. Schäfer (Tel.: 06281/5212-1612, E-Mail: [lukas.schaefer@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:lukas.schaefer@neckar-odenwald-kreis.de)), gerichtet werden.

#### b) *Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete, nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 33 – 36 BNatSchG:*

Soweit Bauflächen durch ihre räumliche Nähe oder auch durch ihre eventuell immissionsträchtige Nutzungsmöglichkeit in nachteiliger Weise auf ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ausstrahlen können, gilt es, dies näher zu betrachten. Unter Umständen kann es auch zu bau- oder betriebsbedingten Einwirkungen auf das Schutzgebiet kommen, so dass Wechselwirkungen mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden können. Ebenso sollen bereits im Vorfeld entgegenwirkende Schutz- und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft werden.

Zur naturschutzfachlichen Bearbeitung kann es für das weitere Verfahren in Abstimmung mit unserem Natura 2000-Beauftragten (Hr. Thomas Fichtner, Tel. 06261/84-1736, E-Mail: [thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de)) erforderlich werden, eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen

In den nachstehenden Erläuterungen werden zu den einzelnen Neuausweisungsflächen erforderlichenfalls ergänzende Hinweise gegeben.

- c) *Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014*

Das Verbandsgebiet liegt teilweise im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Wir bitten daher, dies in den Flächennutzungsplanunterlagen jeweils durch eine entsprechende Betrachtung nachweislich zu thematisieren bzw. in den „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ (vgl. Nr. 10 der Begründung) darauf einzugehen. Dabei spielen die Themen Landschaftsbild und Erholungsvorsorge eine besondere Rolle.

Auf Einzelhinweise hierzu haben wir in unserer Stellungnahme verzichtet.

- d) *Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG*

Von der beabsichtigten Planung können gesetzlich geschützte Biotope flächig oder randlich erfasst werden.

In naturschutzrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass hierzu zunächst Bedenken bestehen, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind.

Das unmittelbare Heranrücken an, oder Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in ein FNP-Plangebiet (Baufläche) löst zwar unmittelbar noch keine Tathandlung aus, ist aber planungsrechtlich nur zulässig, wenn seitens der Naturschutzbehörde zuvor eine Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde.

Erste Hinweise werden gegebenenfalls in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Neuausweisungsflächen gegeben.

Die Biotopabgrenzungen haben sich teilweise gegenüber der früheren Kartierung zudem verlagert. Hierzu sollte im Zuge der weiteren Untersuchungen nach Möglichkeit eine Aktualisierung des relevanten Bestands erfolgen, da sich der Schutzstatus der geschützten Biotope nicht aus der (teils überalterten) nachrichtlichen Darstellung in den GIS-Systemen (der LUBW u. a.), sondern aus ihrem tatsächlichen Vorliegen in Natur und Landschaft ergibt. Ihre Grenzen sind im Einzelfall fachlich festzulegen. Potenziell nicht dargestellte geschützte Biotope sind insbesondere auch dort zu vermuten und zu überprüfen, wo das Vorhandensein von (Streuobst-)

Wiesen, Biotopverbundflächen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gehölzen auf eine extensive Bewirtschaftungsform hinweist.

Wo die vorgesehenen Bauflächen unmittelbar an geschützte Biotope angrenzen, sollten grundsätzlich Pufferbereich von mind. 5 m bis 10 m Breite als Grünflächen eingeplant werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Inhaltliche Einzelheiten hierzu können bei unserer Naturschutzfachkraft, Herrn Lukas Schäfer (Tel.: 06281/5212-1612, E-Mail: lukas.schaefer@neckar-odenwaldkreis.de), erfragt werden.

Die Biotopflächen sollen in die zeichnerischen Darstellungen übernommen werden (ein Planzeichen in der Kartenlegende ist ja vorhanden).

e) *FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten nach Umweltschadengesetz, i. V. m. § 19 BNatSchG*

Da insbesondere Grünlandflächen (Wiesen mit und ohne Streuobst) durch Bauflächen überplant werden, ist jeweils bereits vorab zu prüfen, ob diese einen erhöhten Artenreichtum, vergleichbar dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“, aufweisen.

Obwohl nicht in einem FFH-Gebiet liegend, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hier ggf. das Umweltschadengesetz, i. V. m. § 19 BNatSchG greifen wird. In Folge der Überplanung würde eine erhebliche Schädigung bzw. Zerstörung europäischer Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG vorbereitet. Ein voraussichtlicher Umweltschaden ist prinzipiell zu vermeiden.

Zu den einzelnen Neuausweisungsflächen werden in den nachstehenden Erläuterungen gegebenenfalls ergänzende Hinweise gegeben.

Von planerischer Seite hat hier die Vermeidung von Eingriffen absolute Priorität. Vorausschauend können u. U. vorgezogene Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EWG in Betracht gezogen werden, was in Ultima Ratio einen gleichartigen Ersatz des überplanten Lebensraumtyps in erkennbarem räumlichem Zusammenhang erfordern würde.

## **2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens kann von unserer Seite noch keine abschließende Einschätzung getroffen werden, ob im weiteren Verfahren das Planen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hinein - insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes oder bezüglich Natura 2000 - erforderlich sein wird. Es gilt die weiteren fachgutachterlichen Aussagen hierzu abzuwarten.

Zu der Frage, ob für die Flächennutzungsplanebene naturschutzrechtliche Ausnahmen zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt werden können (vgl. obige Nr. 1. c), werden gegebenenfalls erste Hinweise in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Neuausweisungsflächen gegeben. Nach dem momentanen Kenntnisstand ist noch keine abschließende Entscheidung darüber möglich.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass dem GVV diesbezüglich abschließende Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem etwaigen Beschluss über den FNP 2030 vorliegen müssen.

## **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

### *a) Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:*

Gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Der Ausgleich soll dabei auch für den FNP durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und Bewertung. Eine differenzierte Eingriffsbewertung mit einzelnen konkreten Ausgleichsmaßnahmen ist in dieser Detailschärfe für die FNP-Ebene zwar noch nicht zwingend erforderlich. Da die Bewältigung der Eingriffsregelung jedoch Abwägungsrelevanz besitzt, bedarf es zumindest einer überschlägigen Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Thematik, die in einem entsprechenden Fachbeitrag oder in einer geeigneten Ergänzung zum erforderlichen Umweltbericht abzuhandeln ist. Besonders für die Neuausweisungsflächen bitten wir auch an dieser Stelle, um eine abschnittsweise Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Thematik (wie etwa in Nr. 8 der Begründung) oder vorzugsweise um Einzelbetrachtungen in den entsprechenden „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ (vgl. Nr. 10 der Begründung).

Aus den FNP-Unterlagen müssen zum einen der aufgrund der in Aussicht stehenden Eingriffe in etwa zu erwartende Ausgleichsbedarf und zum anderen die Grundzüge eines umsetzbaren Ausgleichskonzeptes zur Verdeutlichung der prinzipiellen Kompensierbarkeit der voraussichtlichen Eingriffe erkennbar werden.

Auf entsprechende fachliche Aussagen und Ergebnisse des begleitenden Landschaftsplans soll insoweit gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG für die Abwägung zurückgegriffen werden (vgl. nachstehend unter c.).

Da das grünordnerische Konzept zur Bewältigung des Kompensationsdefizits in den vorgelegten Unterlagen noch nicht näher beschrieben wird, kann hierzu noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass die Unterlagen im Zuge des weiteren FNP-Verfahrens rechtzeitig ergänzt werden.

#### *b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG*

Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gemäß § 22 Abs. 3 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils einer planungsrechtlichen Verbindlichkeit zuzuführen.

Auf der Grundlage des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ einschließlich des „Generalwildwegeplans“ sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente in Form von Trittsteinbiotopen sowie linearen und punktförmigen Elementen grundsätzlich zu erhalten und gegebenenfalls durch planungsrechtliche Festlegungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB rechtlich zu sichern.

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es dabei - neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft mit den dazu erforderlichen Freiflächen zu bewahren oder wieder herzustellen und zu entwickeln.

Diese Punkte sind der vorgesehenen Überplanung von Biotopverbundflächen kritisch gegenüberzustellen. Ein auftretender Zielkonflikt kann prinzipiell zwar durch fachgerechte Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen gemindert oder auch in Teilen ausgeräumt werden; er ist jedoch allein argumentativ nicht vollständig wegwägbar.

Zu den einzelnen Neuausweisungsflächen werden in den nachstehenden Erläuterungen gegebenenfalls ergänzende Hinweise dazu gegeben.

Vorhandene Biotopverbundelemente können in naturschutzfachlich geeigneter Weise grundsätzlich durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen ergänzt und funktional bzw. gestalterisch beeinflusst werden.

Inhaltliche Einzelheiten hierzu können bei unserer Naturschutzfachkraft, Herrn Lukas Schäfer (Tel.: 06281/5212-1612, E-Mail: [lukas.schaefer@neckar-odenwaldkreis.de](mailto:lukas.schaefer@neckar-odenwaldkreis.de)), erfragt werden.

### c) Landschaftsplan

Laut Nr. 11 des vorliegenden Begründungsentwurfs soll flankierend zum FNP 2030 ein Landschaftsplan durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Simon aus Mosbach, aufgestellt werden. Die Fortschreibung bzw. angepasste Aufstellung des Landschaftsplanes wird von uns prinzipiell für erforderlich erachtet und hiermit auch ausdrücklich begrüßt. Die landesweit von der LUBW erarbeitete Kulisse des Biotopverbunds im Offenland ist für die raumbezogene Fachplanung als zu berücksichtigende Arbeits- und Beurteilungsgrundlage heranzuziehen; Flächenansprüche wichtiger Zielarten und Habitatpotenzialflächen sind zu berücksichtigen.

Inhaltlich ist im Zuge des weiteren Verfahrens hierfür noch das Benehmen der Naturschutzbehörde nach § 11 Abs. 2, 3 u. 5 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 NatSchG herzustellen.

## 4. Erste Prüfhinweise zu Naturschutzbelangen für einzelne Neuausweisungsflächen

### a) Gemeinde Hardheim

- Fläche 57, Ertalstraße, Bretzingen

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden hier zwar keine erhöhten Anforderungen gestellt.

Nach unserer Kenntnis befindet sich im bisher bestehenden FNP innerhalb des Plangebiets auf den Flst.Nrn. 395 und 406, Gemarkung Bretzingen, allerdings die Darstellung einer Fläche für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmassnahmen. In der weiteren Begründung ist darauf einzugehen und zum künftigen Umgang mit dieser festgesetzten Fläche eine Lösung im Rahmen der neu auszuarbeitenden Ausgleichskonzeption zu finden.

- Fläche 58, Nördlich Kirschenweg, Dornberg

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 59, Dornberger Straße, Dornberg

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 60, Vordere Steinig IV, Gerichtstetten

Hier ist auf die am südlichen Gebietsrand gelegene und als gesetzlich geschützter Biotop kartierte Feldhecke ausdrücklich Rücksicht zu nehmen. Unter Beibehaltung der aus der zeichnerischen Darstellung zu entnehmenden Grünfestsetzung und Wahrung eines ausreichenden Puffers bestehen keine erheblichen Bedenken. Die Feldhecke lässt sich gut in die randliche Gebietseingrünung integrieren. Somit würde bei entsprechender Berücksichtigung voraussichtlich keine Biotop-Ausnahme erforderlich.

Ansonsten werden über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 61, Westlich Gerleinstraße, Gerichtstetten

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 62, Kranzbergweg, Gerichtstetten

Aufgrund der auch in den FNP-Unterlagen erwähnten Lage in einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds sind hier erhöhte fachliche Anforderungen bei der Betrachtung zu Grunde zu legen. Grundsätzliche Bedenken können daher nur zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung ersetzender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten

Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden ansonsten keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 63, Am Mühlgraben II, Hardheim

Wiesennutzung, Gehölzstrukturen und Gewässernähe deuten auf eine mögliche erhöhte ökologische Wertigkeit hin. Dies ist entsprechend zu betrachten und darzulegen.

Darüber hinaus werden jedoch keine stärker erhöhten Anforderungen für den Untersuchungsumfang gestellt.

Die Arrondierung der gewerblichen Baufläche macht aufgrund der vorgeprägten Umgebung auch Sinn.

- Fläche 64, Rüttschdorf Nord , Rüttschdorf

Die Fläche prägt den dortigen Ortsrand mit; sie liegt im Suchraumbereich einer Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung. Grundsätzliche Bedenken können zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und möglichst in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden ansonsten keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 65, Rüttschdorf Ost, Rüttschdorf

Eine Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung ragt hier in den vorgesehenen Planbereich hinein. Grundsätzliche Bedenken können nur zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und möglichst in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.

Des Weiteren liegen Hinweise vor, dass die östlich heranreichenden Grünlandflächen zum Teil dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ nach der FFH-Richtlinie entsprechen. Dies muss näher betrachtet werden; eventuell lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen bei späteren Eingriffen durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Wir bitten, dies im Hinblick auf nachgelagerte Verfahren in die Erläuterungen der Begründung bzw. in den betr. Flächensteckbrief mit einfließen zu lassen.

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden ansonsten keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 66, Rüttschdorf Süd, Rüttschdorf

Die Fläche reicht randlich etwas in den Puffer-Bereich des Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg und in einen im Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellten Bereich hinein. Dies ist im Rahmen der weiteren Untersuchungen zu betrachten; insbesondere sollten Wanderungsunterstützende Maßnahmen oder eventuell auch geeignete Biotopgestaltungsmaßnahmen mit in Betracht gezogen werden.

Darüber hinaus werden an den Untersuchungsrahmen keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 67, Vollmersdorf Südwest, Vollmersdorf

Die Wiesenfläche grenzt an eine Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung und wird teilweise von einem Suchraum überlagert. Grundsätzliche Bedenken können zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw.

zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und nach Möglichkeit in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden. Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden ansonsten keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 68, Vollmersdorf Südost, Vollmersdorf

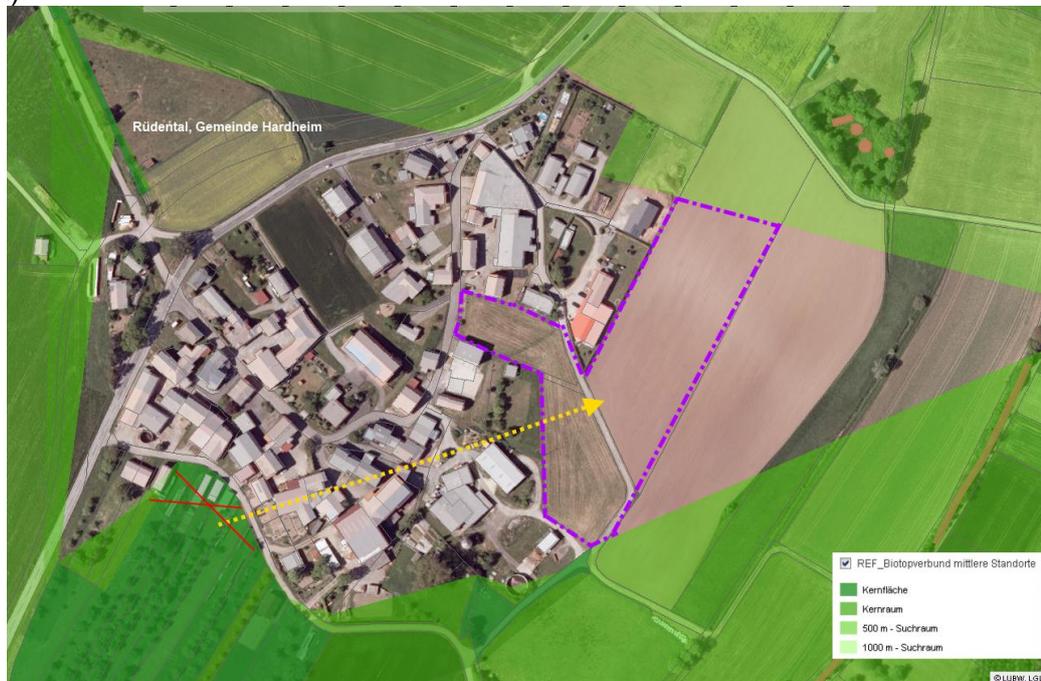
Die Wiesenfläche mit Gehölzstrukturen grenzt an eine Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung. Grundsätzliche Bedenken können zurückgestellt werden, wenn ausreichend sichergestellt werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen in die Fläche hineingetragen werden. Wir bitten, dies im Hinblick auf nachgelagerte Verfahren in die Erläuterungen der Begründung bzw. in den betr. Flächensteckbrief mit einfließen zu lassen. Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden ansonsten keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 45, Rüdental Süd, Hardheim

Die betreffende Wiesenfläche mit teilweise Streuobstbestand bildet einen ökologisch und kurlandschaftlich wertvollen Ortsrandbereich mit typischem Übergang zur freien Landschaft. Zudem ist der Erweiterungsbereich überlagert von einer Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung. Es bestehen daher grundsätzliche Bedenken zu der vorgesehenen Gebietserweiterung an dieser Stelle. Diese können nur zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.

Nach unserer Kenntnis befindet sich zudem im nördlichen Teil der Grundstücke, Flst.Nrn. 13467 – 13472, Gemarkung Hardheim, die Darstellung einer Fläche für Schutz-, Pflege- und Enzwicklungsmaßnahmen. In der weiteren Begründung ist darauf einzugehen und eine Lösung im Rahmen der neu auszuarbeitenden Ausgleichskonzeption zu finden.

Alternativ wäre aus Naturschutzsicht auch eine **bauliche Entwicklungsfläche in nordöstlicher Richtung** denkbar (weitere Belange wurden von uns zu dieser Anregung allerdings nicht geprüft).



Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden ansonsten hierzu keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

## b) Gemeinde Höpfingen

### - Fläche 26, Nahversorgung Lebensmittel, Höpfingen

Soweit gegenüber den nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen (Feldhecken) ein ausreichender Puffer gewährleistet werden kann, könnten von unserer Seite erhebliche Bedenken zurückgestellt werden.

Nach unserer Kenntnis befindet sich im nördlichen Teil des Plangebiets zudem die Darstellung einer Fläche für Schutz-, Pflege- und Enzwicklungsmaßnahmen. In der Begründung zum weiteren Verfahren ist darauf einzugehen; möglicher Weise lässt sich diese Fläche aufgrund ihrer entsprechenden Pufferwirkung in die noch auszuarbeitende Ausgleichskonzeption integrieren.

Wir gehen unter der Annahme einer angemessenen Berücksichtigung der Biotop- und Ausgleichsbelange davon aus, dass voraussichtlich keine Biotop-Ausnahme erforderlich wird und bitten hierzu, entsprechende Erläuterungen in die Begründung bzw. in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufzunehmen.

Im Übrigen werden über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

### - Fläche 27, Ehemalige Nike-Stellung, Höpfingen

Hier befindet sich ein Bebauungsplan für eine Solarpark-Fläche (Photovoltaikanlage) in Aufstellung; dazu wurde von uns bereits detailliert Stellung genommen.

Wir regen daher an, über die Gemeinde Höpfingen insoweit auf die Unterlagen und Fachbeiträge des Bebauungsplanverfahrens zurückzugreifen.

Über den bereits festgelegten Untersuchungsrahmen hinaus werden von uns keine erhöhten Anforderungen gestellt. – Die Planung wird von uns aufgrund der Vorbelastung und des Charakters als Konversionsfläche grundsätzlich mitgetragen (im Bebauungsplanverfahren sind lediglich noch einzelne Detailfragen zu klären).

### - Fläche 28, Waldstetten Nordost, Waldstetten

Die Arrondierungsfläche liegt zwar außerhalb des Naturschutzgebiets „Waldstetter Tal“, aufgrund des bei Naturschutzgebieten bestehenden Umgebungsschutzes erscheint hierzu jedoch eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Dies muss zum Verfahren in den Unterlagen dokumentiert werden.

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzliche Bedenken, da sich die zu überplanenden Flächen augenscheinlich nicht wesentlich anders darstellen als die unmittelbar daneben befindlichen Flächen innerhalb des Naturschutzgebiets, so dass insbesondere der Artenschutz für die Planfläche näher zu prüfen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bereich in einem ausgewiesenen Suchraum der landesweiten Biotopverbundplanung liegt.

Die Bedenken zu der vorgesehenen Gebietsausweisung an dieser Stelle könnten nur zurückgestellt werden, wenn das Regierungspräsidiums Karlsruhe - höhere Naturschutzbehörde - keine Bedenken vorträgt und nähere Festlegungen zur beabsichtigten Folgenutzung sowie zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen getroffen werden. Dies kann auch beinhalten, dass auf der Fläche insbesondere keine Gebäude errichtet werden sollen, sondern dass lediglich ein sich in die Landschaft einfügender Holzlagerplatz angelegt werden darf. Dies wäre in den FNP-Unterlagen möglichst verbindlich darzustellen bzw. festzuschreiben.

An den Untersuchungsrahmen sind bei dieser Fläche insoweit entsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen.

### - Fläche 29, Glöckle III, Waldstetten

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden hier keine erhöhten Anforderungen gestellt.

### c) Stadt Walldürn

- Fläche 74, Tiefenweg, Altheim

Der Naturhaushalt kann hier in seinen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, stärker berührt sein, als es auf den ersten Blick möglich erscheint. Es ist ein Kaltluftabflussbereich zu vermuten. Zudem ist dort ein Überflutungsbereich (HQ100) erfasst (diesbezüglich wird ausdrücklich auf die nachstehenden Ausführungen der Technischen Fachbehörde Wasserwirtschaft verwiesen).

An den Untersuchungsrahmen sind bei dieser Fläche insoweit erhöhte Anforderungen zu den genannten Schutzgütern zu stellen.

- Fläche 75, Hintere Steinäcker, Gerolzhahn

Die Fläche prägt den dortigen Ortsrand mit; sie liegt zum Teil im Kernraum und teilweise im Suchraum einer Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung. Grundsätzliche Bedenken könnten hier nur zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden. Eine vorgelagerte Ortsrandgestaltung mit standort- und landschaftsgerechten Strukturelementen könnte sich dabei möglicherweise als zielführend erweisen.

An den Untersuchungsrahmen sind bei dieser Fläche insoweit erhöhte Anforderungen insbesondere zu den genannten Belangen der Biotopverbundplanung und der Landschaftsgestaltung zu stellen.

Alternativ wären aus Naturschutzsicht auch **Entwicklungsflächen** in östlicher oder südöstlicher Richtung denkbar (weitere Belange wurde von uns zu dieser Anregung allerdings nicht geprüft).



- Fläche 76, Im Steinig II, Glashofen

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden hier keine erhöhten Anforderungen gestellt.

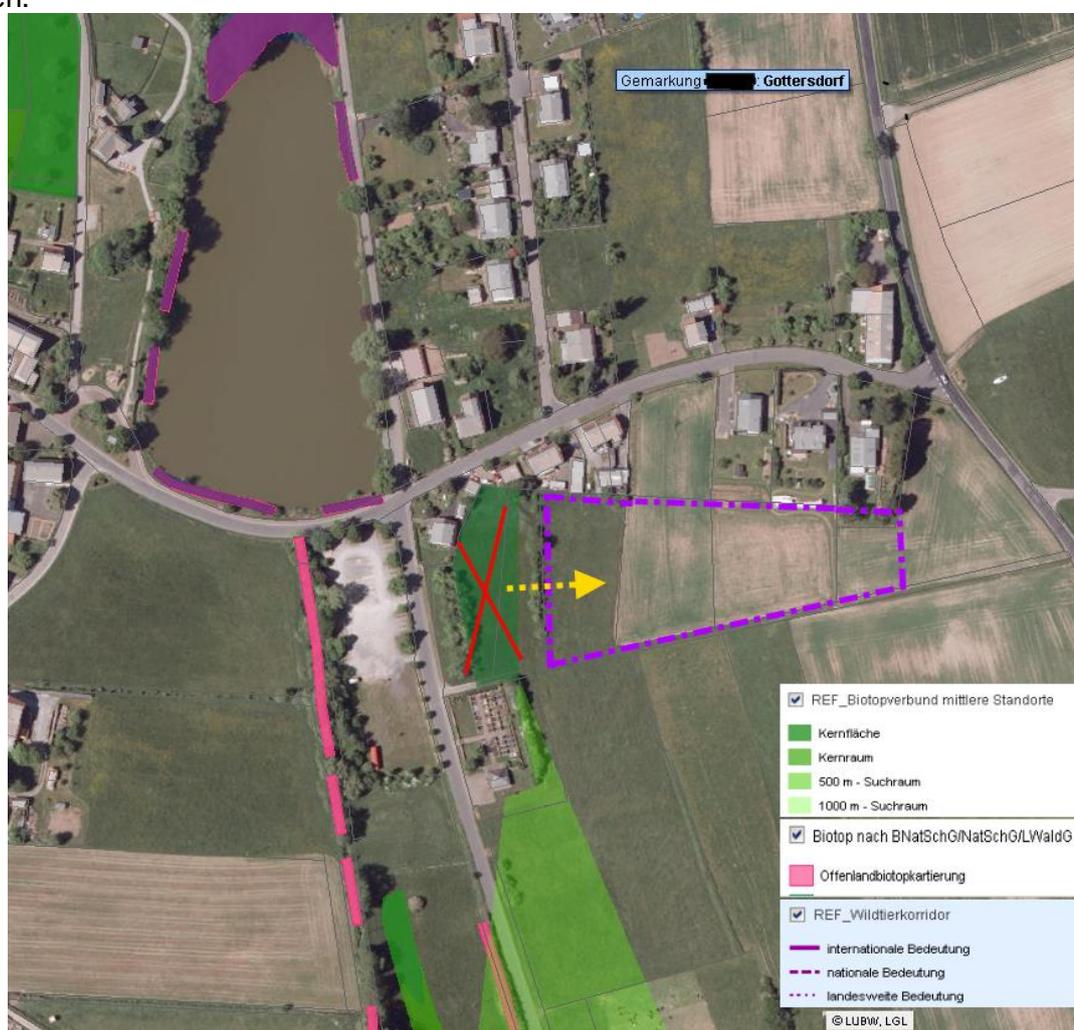
- Fläche 77, Neusaß Südost, Neusaß

Die im nördlichen Bereich unmittelbar anstehende Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds muss im weiteren Planungsprozess kompensatorisch mit berücksichtigt werden; dazu bietet sich insbesondere eine entlang des östlichen Plangebiets vorzusehende Randbegrünung mit der Berücksichtigung standortgerechter Biotopverbundelemente an. Darüber hinaus werden zu dem üblichen Untersuchungsrahmen ansonsten keine erhöhten Anforderungen gestellt.

#### - Fläche 78, Nördlich Friedhof, Gottersdorf

Ein großer Teil des Plangebiets ist als Kernfläche der landesweiten Biotopverbundplanung erfasst. Gleichzeitig liegen Kenntnisse vor, dass gerade diese Grünlandfläche auch dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ nach der FFH-Richtlinie entspricht (siehe ergänzende Ausführungen hierzu unter obiger Nr. 1. e). Aufgrund dieses Planungskonflikts und des drohenden Biodiversitätsschadens nach dem Umweltschadensgesetz bestehen daher hierzu erhebliche Bedenken.

Wir bitten daher, zumindest auf die deutlich betroffene Teilfläche zu verzichten und zur Vermeidung eines Umweltschadens stattdessen eine **Erweiterung z.B. in östlicher Richtung** zu prüfen.



Die angesprochenen Bedenken könnten demnach nur unter einem erheblich erhöhten Aufwand überwunden werden. Dazu würden Festlegungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen sowie das Schaffen eines Ersatzlebensraumtyps im räumlichen Zusammenhang gehören. Dies müsste komplett einer näheren Prüfung unterzogen und in den Verfahrensunterlagen durch eine eingehende fachliche Betrachtung aufgearbeitet werden.

- Fläche 79, Hornbach Nord, Hornbach

Die überwiegend als Streuobstwiese genutzte Fläche ist zwar nicht in der Biotopverbundplanung der LUBW enthalten, stellt jedoch eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche dar. Zudem ragt nach unserem Kenntnisstand in die südliche Hälfte des Plangebiets eine im bisherigen FNP festgesetzte „Grünfläche (Bestand)“ hinein. Diese Änderung muss auch erörtert und fachlich bewältigt werden.

Somit ergeben sich hier für das weitere Verfahren über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus erhöhte Anforderungen an die Behandlung der Naturschutzbelange. Wir empfehlen, besonders am nordöstlichen Gebietsrand deutliche kompensatorische Festlegungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zu treffen.

- Fläche 80, Kleinhornbach West, Hornbach

Das vorgesehene Plangebiet liegt in einem Suchraum der landesweiten Biotopverbundplanung. Aufgrund der Topographie des Geländes befindet sich die Fläche in einer exponierten Lage. Grundsätzliche Bedenken könnten zurückgestellt werden, wenn Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. zu fachgerechten Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB getroffen und nach Möglichkeit auch in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sollen auch einer angemessenen Eingrünung dienen, um die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild möglichst zu mindern.

Darüber hinaus werden für den Untersuchungsrahmen ansonsten keine weiter erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 81, Rainweg, Reinhardsachsen

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 82, Reinhardsachsen West, Reinhardsachsen

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 83, Geisberg, Wettersdorf

Entlang des westlichen Gebietsrands (beginnend mit dem westlich angrenzenden Grundstück, Flst.Nr. 528, und dann weiter in Flst.Nrn 102 und 201 hineinragend) befindet sich ein Korridor mit Kernfläche, Kernraum und Suchfläche der landesweiten Biotopverbundplanung. Hierauf sollte angemessen mit überleitenden/randlichen Biotopgestaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB reagiert werden, so dass ein Nebeneinander von Biotopvernetzung und städtebaulicher Entwicklung grundsätzlich möglich erscheint. Dies sollte nach Möglichkeit auch in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.

Darüber hinaus werden für den Untersuchungsrahmen jedoch keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 84, Vorderer Wasen II, Walldürn

Nahezu das komplette Plangebiet liegt innerhalb der landesweiten Biotopverbundplanung der LUBW; die Biotopverbundflächen bestehen beinahe vollständig aus prioritären Kernflächen und Kernräumen in hoher Dichte; hinzu kommt, dass die Flächen als Dauergrünland in der amtlichen Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfasst sind.

Gleichzeitig liegen Kenntnisse vor, dass etliche dieser Grünlandflächen zusätzlich auch dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ nach der FFH-Richtlinie entsprechen (ergänzende Ausführungen hierzu siehe auch unter obiger Nr. 1. e), so dass bei einem Planvollzug mit einem hohen Potenzial von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz zu rechnen ist.

Bei „Mageren Flachland-Mähwiesen“ handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG um einen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG. Baden-Württemberg hat zusammen mit Bayern eine besondere europäische Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.



Der Schutz der verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender und verkehrsarmer Gebiete sowie die Vernetzung von Lebensräumen sind von besonderer Bedeutung. Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten - würden durch Nutzungsänderungen, Bebauung sowie Zerschneidung der Landschaft in einem erheblichen Maße verloren gehen. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Die daraus resultierende Verarmung unserer Fauna und Flora gefährdet zunehmend das dauerhafte Überleben von Lebensgemeinschaften und führt zum Verlust an biologischer Vielfalt.

Dieses Beeinträchtigungsszenario wird zusätzlich unterstrichen durch die Lage in einem Regionalen Grünzug, so dass auch auf raumordnerischer Ebene kaum Raum für eine andere Betrachtung bleiben dürfte.

Einzelne randliche oder linienartige Maßnahmen können den umfänglichen Verlust an Flächen und Strukturen mit ihren ökologischen Funktionen und den damit verbundenen Umweltschaden kaum adäquat kompensieren. Zudem wäre hierbei ein räumlicher Zusammenhang zu wahren, was angesichts der bereits im räumlichen Umfeld vorhandenen ökologischen Gesamtausstattung nur schwer möglich erscheint, da wenig Spielraum für ausreichend aufwertende Maßnahmen auf den Restflächen verbleibt.

Wir verweisen ergänzend auf die Ausführungen unter den obigen Nrn. 1. e) und 3. b) und bitten angesichts des deutlich aufscheinenden Planungskonflikts, diese beabsichtigte Neufächenausweisung einer kritischen Prüfung zu unterziehen. - Hier ist insbesondere die im FNP bestehende Wohnbaufläche „Steinacker-Auerberg II“ in die Bedarfsbetrachtung einzubeziehen und vorrangig zu gewichten.

- Fläche 85, Roter Weg, Waldürn

Das komplette Plangebiet käme auch hier innerhalb der landesweiten Biotopverbundplanung der LUBW zu liegen; die Biotopverbundflächen bestehen vollständig aus Kernflächen und

Kernräumen in hoher Dichte, die überwiegend als Dauergrünland in der amtlichen Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfasst sind. Nähere Kenntnisse über Lebensraumtypen liegen hier derzeit jedoch nicht vor.



Aufgrund der überschaubaren Größe und einer wohl vorgesehenen einreihigen Wohnbebauung, könnte durch ein überzeugendes Kompensationskonzept womöglich aufgezeigt werden, dass hier eine Weiterführung der Planung mit den Belangen des Biotopverbunds verträglich gemacht und der augenscheinliche Planungskonflikt entschärft werden könnte. Dabei sollte allerdings auf die Überplanung von Flst.Nr. 3581 als vorhandene Streuobstwiese verzichtet werden. Es verbleibt im räumlichen Zusammenhang zwar wenig Spielraum für aufwertende Maßnahmen; es sind jedoch im Umfeld noch einzelne Restflächen vorhanden, die sich dazu gut eignen könnten. Solche evtl. randlich weiterführenden Biotopgestaltungsmaßnahmen sollten nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zur Festsetzung gebracht und auch in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.

Wir verweisen ergänzend auf die Ausführungen unter der obigen Nr. 3. b) und bitten, diese beabsichtigte Neufächenausweisung einer modifizierenden Prüfung zu unterziehen.

- Fläche 86, Leinenkugel, Waldürn

Über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus werden keine erhöhten Anforderungen gestellt.

- Fläche 87, Löschenäcker, Waldürn

Dieser Bereich liegt im Offenland und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dennoch hat sie eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

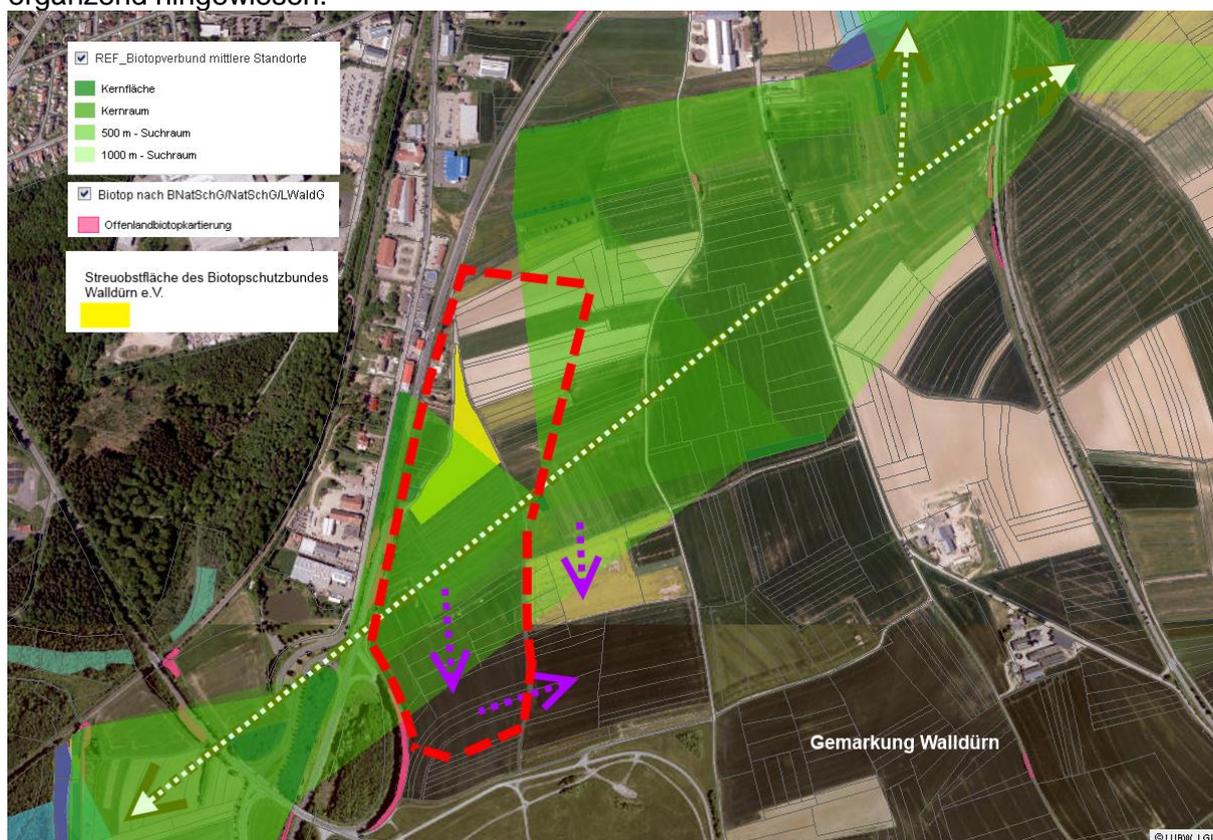
Die untere Naturschutzbehörde hatte im Januar 2017 in einem separaten Verfahren schon einmal Stellung zu dieser Fläche genommen.

Nach den uns vorliegenden Informationen sollte die Fläche seitens des GVV und der Stadt Waldürn eigentlich deutlich reduziert und auf eine südliche Teilfläche (von ca. 6 – 7 ha) beschränkt werden. Vorliegend wird jedoch die Neuausweisungsfläche im vollen ursprünglichen Umfang mit 14,89 ha angegeben.

Der GVV und die Stadt würden damit östlich der B27 eine eigenständige Siedlungsentwicklung beginnen, die dem bisherigen Charakter der dortigen ländlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung wie ein landschaftlicher Fremdkörper entgegentritt. Das Orts- und Landschaftsbild würde sich insoweit deutlich nachteilig verändern.

Ein erheblicher Teil des in den Unterlagen dargestellten Plangebiets wird außerdem von der landesweiten Biotopverbundplanung der LUBW überlagert; die Biotopverbundflächen bestehen aus Kernflächen, Kern- und Suchräumen.

Wie in nachstehender Abbildung erkennbar, quert hier eine Biotopverbund-Achse den betroffenen Landschaftsteil und vernetzt feuchte und mittlere Standorte der Umgebung südlich und (nord-) östlich der Ortslage von Walldürn. Auf obige Ausführungen unter Nr. 3. b) wird ergänzend hingewiesen.



In einem Teilbereich dieses Biotopverbund-Systems liegt außerdem das preisgekrönte Streuobstwiesenprojekt des Biotopschutzbundes Walldürn e. V. (Landesnaturpreis 2015) mit verschiedenen Vogelschutzgehölzen als Hecke. Dieses „Obstbaumuseum (Arche Noah für alte Obstbaumarten)“ wurde auch mit öffentlichen Mitteln der Landschaftspflegeleitlinie (LPR) des Landes Baden-Württemberg (fünfstelliger €-Betrag) seit 2009 gefördert. Daneben wird das betreffende Grünland durchgehend extensiv bewirtschaftet und erhält ebenso eine öffentliche Förderung des Landes über LPR-Vertrag.

Positive Auswirkungen auf die lokale Avifauna sind in der Streuobstanlage bereits nachweislich festzustellen.

Im südlichen Teilbereich des Plangebiets liegt randlich der gesetzlich geschützte Offenland-Biotop „Feldhecke an der Evangelieiche südlich von Walldürn“. Im westlichen Teilbereich grenzt direkt der Offenland-Biotop „Feldhecken entlang B 27, Walldürn“ an. Wie unter obiger Nr. 1. d) allgemein dargelegt sind in gesetzlich geschützten Biotopen erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Das Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in das FNP-Plangebiet ist daher planungsrechtlich nur zulässig, wenn seitens der Naturschutzbehörde zuvor eine Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt

wurde. Im weiteren Verfahren müssten gegebenenfalls gezielte Untersuchungen und natur-schutzfachliche Aussagen zum Biotopschutz erfolgen, die eine nachvollziehbare Vermeidung und Ausgleichbarkeit der möglichen Biotop-Beeinträchtigungen durch gleichartigen Biotoper-satz im räumlichen Zusammenhang darstellen können.

Im Zusammenwirken mit der oben angesprochenen Biotopverbund-Thematik kann momen-tan in naturschutzfachlicher Hinsicht keine solche Biotop-Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt werden.

Die vorgesehene FNP-Neuausweisungsfläche liegt zwar nicht innerhalb des FFH-Gebiets „Odenwaldtälern zwischen Schloßau und Walldürn“, Nr. 6421-311; die geplante Gewerbezone reicht bis zu rd. 350 m an das FFH-Gebiet heran. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets erachten wir zwar für wenig wahrscheinlich, können dies jedoch nicht von vornherein pauschal ausschließen, so dass wir bei einer Weiterführung der Planung eine Natura 2000 Vorprüfung zum Verfahren für erforderlich erachten.

Bezüglich des bestehenden Vogelschutzgebiets „Lappen bei Walldürn“, Nr. 6422-401, im Be-reich des Naturschutzgebiets „Lappen und Eiderbachgraben“ gilt grundsätzlich die gleiche Feststellung. Die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ziehen allerdings eine andere Betrachtungsweise als bei FFH-Gebieten nach sich, so dass diesbe-züglich eine separate Natura 2000 Vorprüfung erforderlich wird. - Wir verweisen ergänzend auf die allgemeinen Ausführungen unter obiger Nr. 1. b).

Es bestehen daher grundsätzliche Bedenken gegen die Planung in der vorliegenden Form. Die beabsichtigte Neufächenausweisung sollte unter Beachtung unserer Ausführungen einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden, und wäre gegebenenfalls zu modifizieren.

**Technische Fachbehörde  
Bodenschutz, Altlasten**

Bearbeitung:  
Telefon:

Frau Rechner  
06261/84-1781

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Plangebietes zum Flächennutzungsplan 2030 Hardheim-Höpfingen-Walldürn diverse Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet.

Im Bereich von Altlasten und/oder altlastverdächtigen Flächen können Untergrund- und ggf. auch Grundwasserverunreinigungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im Falle von späteren Untergrundeingriffen, welche in diesen Flächenbereichen erfolgen, ist zumindest mit abfallrechtlich relevanten Aushubmaterialien zu rechnen. In Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung und Planungen werden im Bereich von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen ggf. weitere Maßnahmen -in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde- erforderlich.

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe und/oder Art des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind frühzeitig im Vorfeld mit dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde abzustimmen. Die entsprechenden Genehmigungen bzw. Zustimmungen sind einzuholen. Unter Umständen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen der Geländemodellierung (wie z.B. Bodenaufbringungen und/oder Bodenabträge) sind im Vorfeld und im Detail mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante und beschriebene Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.

**Technische Fachbehörde  
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung: Herr Kugler  
Telefon: 06261/84-1774

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freifläche/Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltungsmöglichkeiten zu schaffen.

Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.

Die Entwässerung der gepl. Neubauf Flächen bitten wir in ihren Grundzügen in der Begründung zum FNP darzulegen.

**Hinweise:**

In den nachfolgenden Planungen empfehlen wir die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.

Niederschlagswasser in Wohngebieten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (häufig nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund-/Oberflächenwasser) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorbehandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken, Bodenfilter etc.).

Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Niederschlagswasser von gewerblich/industriell genutzten Hof-/Verkehrsflächen empfehlen wir aus Gründen der Vorsorge in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abzuleiten, da die Nutzung der Hofflächen und damit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses meist im Voraus nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann (siehe auch Arbeitshilfe Regenwasser, LfU Mai 2005, Ziff. 3.5). Falls die Nutzung von Hofflächen bzw. Teilflächen hinreichend vorhersehbar ist oder wenn Maßnahmen zum „Erstverwurf“, z. B. mit einer Schmutzfangzelle getroffen werden oder das Niederschlagswasser ggf. auf eine andere Art und Weise behandelt wird und das Schutzbedürfnis des Gewässers es zulässt, wäre eine Entwässerung der Hof- und Verkehrsflächen, z. B. im Trennsystem bzw. modifizierten Trennsystem denkbar ggf. mit entsprechenden Einschränkungen für die Nutzung der Hoffläche.

Dachflächen könnten in Gewerbegebieten, mit Ausnahme von unbeschichteten Metalldeckungen, an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, sofern dies mit dem Schutzbedürfnis des Gewässers vereinbar ist.

Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Örtliche Einleitbedingen bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4 AwSV).

Das auf Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen (§ 28 AwSV). Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Abs. 1 AwSV entsprechend.

Flächen von Umschlaganlagen (wassergefährdender Stoffe) des intermodalen Verkehrs sind gemäß § 29 AwSV zu entwässern.

Auf § 19 AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) wird hingewiesen.

**Technische Fachbehörde  
Grundwasserschutz**

Bearbeitung: Herr Pilgram  
Telefon: 06261/84-1780

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Die Planflächen in Bretzingen und in Waldstetten liegen in der Zone III des Wasserschutzgebiets der Brunnen Herrenau und der Quelle Erfelder Mühle. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine gegen das Vorhaben gerichteten Verbote.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

**Technische Fachbehörde  
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung: Frau Weber-Augustin  
Telefon: 06261/84-1784

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes verlaufen eine Vielzahl von Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (GII.OvwB). Entlang dieser Gewässer besteht im Innenbereich ein 5 m im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen mit zahlreichen Verboten. (§ 29 Wassergesetz (WG), i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

Die bisher noch nicht in den FNP verzeichneten GII.OvwB, (siehe amtliches digitales wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)), sind in den Plan aufzunehmen und namentlich zu kennzeichnen. (beispielsweise fehlen auf Gemarkung Schweinberg, die Gewässer: „Rüdental“, „Merxtal“, „Laubertalbach“, „NN-PM2“, „Kreuzgrund“)

Das AWGN befindet sich in ständiger Fortschreibung. Spätere Änderungen können auftreten. Eine Überprüfung des Gewässernetzes mit evtl. Anpassung vor dem Erstellen von Bauleitplänen ist daher erforderlich.

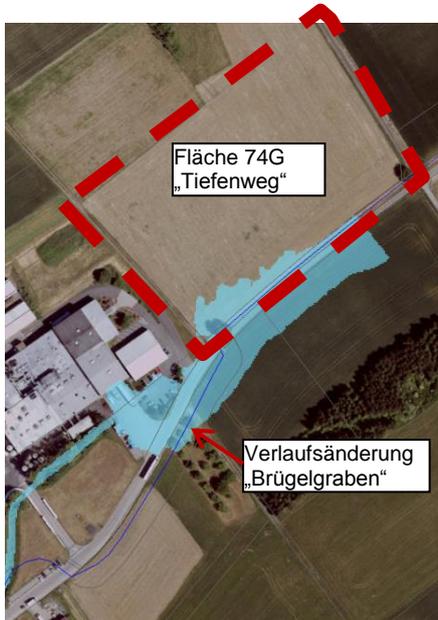
Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in nachfolgenden aufgeführten Gebieten sind GII.OvwB betroffen:

Teilverwaltungsraum Walldürn:

- 73G „Schöner Busch“ angrenzend Gewässer „Barnholzgraben“ (siehe hierzu auch STN vom 19.01.2018 Landratsamt NOK, Technische Fachbehörde - oberirdische Gewässer)
- 74G „Tiefenweg“ angrenzend Gewässer „Brügelgraben“ (siehe hierzu auch unten die Ausföhrung zum Überschwemmungsgebiet)
- 72G „VIP III“ angrenzend Gewässer „Limesgraben“

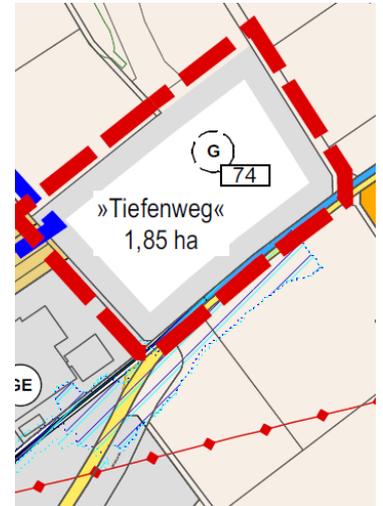
Teilverwaltungsraum Hardheim:

- 65M „Rütschdorf Ost“ Gewässer „Einsiedlerklinge“
- 56 Gemeindebedarf „Feuerwehr“ angrenzend Gewässer „Hoffenbach“
- 43G „Kapellenacker“ angrenzend Gewässer „Merxtal“
- 60W „Vorderer Steinig IV“ angrenzend Gewässer „Herresgraben“
- 61W „Westlich Gerleinstraße“ angrenzend Gewässer „Herresgraben“
- 63G „Am Mühlengraben II“ angrenzend Gewässer „Mühlgraben“



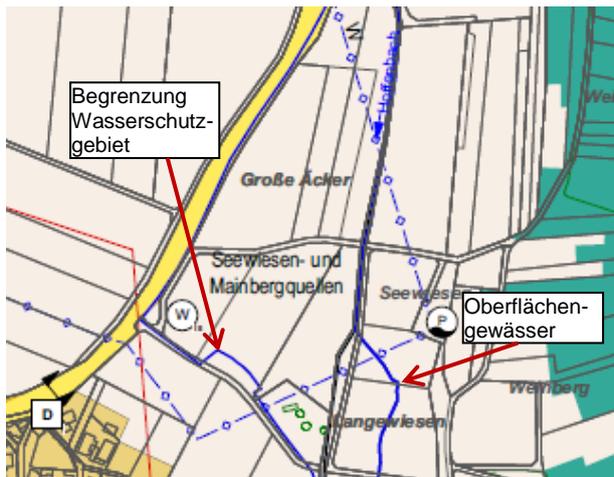
Im beabsichtigten Gewerbegebiet 74G „Tiefenweg“ (Gemarkung Walldürn-Altheim), ist die Überflutungsfläche (HQ<sub>100</sub>) und damit das Überschwemmungsgebiet (§ 65 WG) in süd-östlicher Ausrichtung weder in dem Ortslagenplan verzeichnet, noch wird in der Begründung darauf verwiesen (siehe Anlage 1 Begründung: Pkt. 8.1.3 Fläche 74: „Tiefenweg“ in Altheim)

Nach § 78 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das vom ÜSG betroffenen Teilgebiet ist daher aus der Flächennutzungsplanung herauszunehmen oder es sind im weiteren Verfahren die Zulassungsvoraussetzungen gem. §78(2) WHG abzuhandeln.



Außerdem weisen wir darauf hin, dass der „Brügelgraben“ in den letzten Jahren durch die Stadt Walldürn verlegt wurde.

Wir schlagen vor, den aktualisierten Verlauf des „Brügelgraben“, sowie die Überflutungsfläche in den neuen FNP als Überschwemmungsgebiet, mit aufzunehmen und der Pkt. 8.1.3 der Begründung entsprechend anzupassen.



Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für die Darstellung von Fließgewässern und die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten die gleiche farbliche Darstellung gewählt wurde. Dies führt zu Irritationen (siehe Beispiel links). Wir schlagen daher vor, unterschiedliche Farbtöne bzw. Farben zur übersichtlicheren Abbildung der verschiedenen Themen zu verwenden.

Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren:

Die Städte und Gemeinden haben für verschiedene Oberflächengewässer Gewässerentwicklungspläne (GEP) erstellen lassen oder deren Erstellung in Auftrag gegeben. Aus der Umsetzung der in den GEP beschriebenen Maßnahmen, lassen sich Ausgleichsmaßnahmen generieren.

**Forst, Jagd, Naturschutz**

Bearbeitung: Herr Böhm  
Telefon: 06261/84-1730

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Wie aus den vorliegenden Ziel-Planunterlagen hervor geht, sind direkte Waldinanspruchnahmen mit entsprechender baurechtlicher Überplanung im Bereich des bereits laufenden FNP-Änderungsverfahrens der Fläche „**Schöner Busch**“, **Gkg. Walldürn**, vorgesehen.

Wie im eigenständigen Verfahren bereits mitgeteilt, ist dort für die geplante Waldumwandlung im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Waldinanspruchnahme gelten die Bestimmungen des § 9 LWaldG. Der FNP kann nur nach Vorliegen der vorgenannten Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (RP FR, ForstBW) rechtskräftig werden. Hinweis: Die im Rahmen des FNP-Verfahrens erteilte Umwandlungserklärung ersetzt jedoch nicht die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung erforderliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG.

Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung ist unter Nennung der betroffenen Waldflurstücke und jeweiligen Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung sowie eines mit der Forstbehörde abgestimmten forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes über die untere Forstbehörde dem RP FR, ForstBW, vorzulegen.

Mit Blick auf die im FNP-Verfahren „Schöner Busch“ erforderliche UVP wird nochmals auf folgende Punkte hingewiesen:

- Bereits beim Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG besteht eine unbedingte UVP-Pflicht mit vollumfänglicher Prüftiefe gem. UVPG
- Maßgebliche Rechtsgrundlagen für den UVP-Verfahrensablauf sind die Bestimmungen des UVwG, UVPG, LVwVfG und LWaldG
- Die UVP kann nicht auf ein späteres, nachgelagertes Verfahren (z. B. Bbpl-Verfahren) verschoben werden
- Die formale Feststellung zur UVP-Pflicht erfolgt gem. § 5 Abs. 1 UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers.

Für die mitgeteilten Planvorhaben „Vorderer Wasen II“, Stadt Walldürn, „Hofacker“, Walldürn-Waldstetten sowie „Hintere Steinäcker“, Walldürn-Gerolzahn wird vorsorgliche darauf hingewiesen, dass dort der geltende Waldmindestabstand einzuhalten ist. So müssen gem. § 4 Abs. 3 LBO bauliche Anlagen mit Feuerstätten u. a. von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein. Die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Mit dieser Vorgabe wird das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung sowohl für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und den sich dort aufhaltenden Personen als auch der künftigen Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung konkretisiert.

**Gesundheitswesen**

Bearbeitung: Herr Bott  
Telefon: 06261/84-2461

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Keine Bedenken

**Gewerbeaufsicht**

Bearbeitung: Rüdinger  
Telefon: 06261/84-1768

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen und keine Anregungen zum Vorentwurf „Flächennutzungsplan 2030- Zieljahr 2030“.

**ÖPNV**

Bearbeitung: Herr Schäfer  
Telefon: 06261/84-1302

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn (Flächennutzungsplan 2030) bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft grundsätzlich keine Einwände.

Wir verweisen jedoch auf den aus dem Jahr 2017 stammenden Nahverkehrsplan für den Neckar-Odenwald-Kreis und die darin enthaltenen Standards für die Teilhabe am Öffentlichen Personennahverkehr.

Bei der Ausweisung entsprechender Nutzungsgebiete in der Raumplanung sollten daher die enthaltenen Erschließungsstandards (Anhang 7) berücksichtigt werden.

Nahverkehrsplan Neckar-Odenwald-Kreis

Download-Link: [http://www.neckar-odenwald-kreis.de/nok\\_media/landratsamt/verwaltung/Finanzen\\_und\\_Service\\_FB1/Oeffentlicher\\_Personennahverkehr/download/Nahverkehrsplan+NOK+2017+\\_+2021-p-20000810.pdf](http://www.neckar-odenwald-kreis.de/nok_media/landratsamt/verwaltung/Finanzen_und_Service_FB1/Oeffentlicher_Personennahverkehr/download/Nahverkehrsplan+NOK+2017+_+2021-p-20000810.pdf)

Aufruf auf Seite [www.Neckar-Odenwald-Kreis.de](http://www.Neckar-Odenwald-Kreis.de):  
[http://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Verwaltung/Fachbereich+1+\\_+Finanzen+und+Service/%C3%96ffentlicher+Personennahverkehr+%28%C3%96PNV%29+und+Sch%C3%BClerberbef%C3%B6rderung/Brosch%C3%BCren+und+Formulare.html](http://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Verwaltung/Fachbereich+1+_+Finanzen+und+Service/%C3%96ffentlicher+Personennahverkehr+%28%C3%96PNV%29+und+Sch%C3%BClerberbef%C3%B6rderung/Brosch%C3%BCren+und+Formulare.html)

Sofern keine wesentlichen Änderungen z.B. an Lage und Größe (Erweiterung) des Plangebietes vorgenommen werden, kann diese Stellungnahme auch für die weiteren Anhörungen der einzelnen Verfahrensschritte verwendet werden.

**Flurneuordnung und Landentwicklung**

Bearbeitung: Ralf Holzschuh  
Telefon: 06281-98-202

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

*Keine Bedenken und Anregungen*

## **Straßen**

Bearbeitung: Herr Steinbach  
Telefon: 06281/5212-1201

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Gegen den Flächennutzungsplan 2030 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Rein vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben der Straßengesetze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zum Fahrbahnrand an Bundes- und Landesstraßen ein Bauverbotsstreifen von mindestens 20 m und an Kreisstraßen von mindestens 15 m zu beachten ist. In dieser absoluten Bauverbotszone sind keinerlei bauliche Anlagen und Nebenanlagen zulässig. Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche auszuweisen. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu bleibt dem späteren Bebauungsplanverfahren ausdrücklich vorbehalten. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass außerhalb der OD-Grenzen keine direkten Zufahrten zu klassifizierten Straßen zulässig sind. Diese Vorgaben betreffen in Bretzingen das Gebiet „Erftalstraße“, in Hardheim die Gebiete „Theobaldsgraben“ und „Trieb Hostienäcker“, in Rüdental das Gebiet „Rüdental Süd“, in Waldstetten das Gebiet „Waldstetten Nordost“, in Gerolzahn das Gebiet „Hintere Steinäcker“, in Walldürn die Gebiete „Löschenäcker“, „Ziegelhütte“ und „VIP III“.

## **Vermessung**

Bearbeitung: Herr Frisch  
Telefon: 06281/5212-1521

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

keine Bedenken

Hinweis: Auf dem Ortslageplan des Ortsteils Waldstetten muss die Angabe in der Legende korrekt lauten: „29 W Glöckle III“.

## **Landwirtschaft**

Bearbeitung: Herr Heim  
Telefon: 06281/5212-1601

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Bei den in den Planungen beanspruchten Flächen handelt es oft sich um landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen. Insgesamt sind die Flächen im Erftal (Gerichtstetten, Erfeld, Bretzingen) sowie auch Altheim landwirtschaftlich meist weniger ertragreich und bzw. wertvoll im Sinne der Landwirtschaft.

Demgegenüber sind die Flächen in Walldürn sowie den nördlich der B27 gelegenen Teilorte meist landwirtschaftlich hochwertiger. (Vorrangstufen I und II)

Zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sind in der Anlage Ausschnitte aus der Flurbilanz/Flächenbilanz Blatt 1 und 3 beigefügt, in welchen die landwirtschaftlichen gut und sehr gut nutzbaren Bereiche (Vorrangflächen II und I) ausgewiesen sind. Diese gut nutzbaren Flächen sollen möglichst nicht für andere Nutzungen umgewidmet werden. Weiterhin sind die Grenzflächen und Untergrenzflächen bzw. -fluren als landwirtschaftlich weniger gut nutzbaren Flächen ersichtlich. Diese Kartierung kann auch Anhaltspunkte für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen wie Bodenverbesserungen usw. herangezogen werden.

In einigen Fällen kann die Planung zu Interessenkonflikten mit bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Betrieben führen. Der Bestand und die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe muss jeweils bei der Ausweisung von Bauflächen in angemessener Form berücksichtigt werden, zumal Betriebe im Außenbereich oder auch in der Ortsrandlage eben darauf vertrauen konnten, dass sie dort unbeeinträchtigt wirtschaften und ggfs. auch erweitern können. Insbesondere der Abstand zu bestehenden oder zu genehmigten aber zwischenzeitlich oder (vorübergehend) ausgesetzten Tierhaltungen ist immissionsrechtlich dennoch zu berücksichtigen. Soweit keine Umnutzung vorgenommen und genehmigt wurde, kann nach derzeitiger Rechtslage die Tierhaltung jederzeit wieder aufgenommen werden. In diesen Fällen ist jeweils der immissionsrechtliche Mindestabstand einzuhalten.

Eine Vorprüfung, ob Mindestabstände eingehalten werden können ist mit entsprechenden Programmen möglich. Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat in der Vergangenheit hierzu bereits Prüfungen durchgeführt. Aufgrund von Personalwechsel sind derzeit keine Prognosen bzw. Berechnungen möglich.

Im konkreten Einzelfall können derartige Geruchsprognosen über das Regierungspräsidium Karlsruhe oder über Sachverständigengutachten ermittelt werden.

Auf offenkundige oder mögliche Konfliktlagen möchten wir bei folgenden Plangebieten explizit hinweisen:

Nr. 61 Westlich Gerleinstraße Gerichtstetten:

In südlicher Richtung befindet sich der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Meisel. Hier wäre zu prüfen, ob noch von einer genehmigten Tierhaltung ausgegangen werden muss und ob immissionsrechtliche Mindestabstände diesbezüglich tangiert sein könnten. Zudem wird in dem Betrieb Grünkern erzeugt und verarbeitet, wobei ggfs. Belastungen in Form von Staub und Lärm auftreten können.

Nr. 62 Kranzbergweg Gerichtstetten

Hier wäre eine mögliche Konfliktlage zu dem Tierhaltungsbetrieb (Milchvieh) Hock zu prüfen, der nördlich des Plangebietes gelegen ist.

Nr. 45 Rüdental Süd

Rüdental ist insgesamt ein sehr landwirtschaftlich geprägter Ortsteil mit Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Da sich die Immissionen verschiedener Quellen in unterschiedlichen Richtungen jeweils addieren ist hier von einer insgesamt eher problematischen Situation auszugehen. Im südlichen Bereich sind ebenfalls relevante Tierhaltungsanlagen mit Schweinehaltung, Rinder- und auch Schafhaltung ansässig.

Eine entsprechende Prüfung, inwieweit immissionsrechtliche Mindestabstände eingehalten werden können, ist zu veranlassen.

Nr. 64 Rüttschdorf Nord

Die Fläche ist als Erweiterungsfläche für den landwirtschaftlichen Betrieb (Berberich) vorgesehen. Aus unserer Sicht sollte dies überdacht werden, da dem Betrieb dienliche Vorhaben auch im Außenbereich zulässig sind. Eine Fremdnutzung bzw. -bebauung würde an dieser Stelle zu massiven Immissionsrechtlichen Problemen führen. Der Betrieb Berberich plant derzeit eine Teilaussiedlung in nordöstlicher Richtung. In diesem Zusammenhang wurden auch die Immissionssituation in Rüttschdorf insgesamt beleuchtet, wobei hohe, teilweise über den Grenzwerten liegende Werte ermittelt wurden - insbesondere im Nahbereich zum Betrieb Berberich aber auch bzgl. weiterer genehmigter Tierhaltungen.

Nr. 65 Rüttschdorf Ost.

Hier ist analog zu Nr. 64 davon auszugehen, dass Grenzwerte überschritten werden.

Nr. 66 Rüttschdorf Süd

Wegen der hohen Gesamtbelastung sind auch hier weitere Prüfungen im Immissionsrecht erforderlich.

**Nr. 46 Schweinberg**

Ca. 130 m östlich des Plangebietes befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Stolz. Die Tierhaltung wurde bereits wesentlich reduziert und eine betriebliche Weiterentwicklung zeichnet sich nicht ab. Dennoch weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ggfs. zu prüfen wäre, ob der Umfang der genehmigten Tierhaltung für die Planungen relevant ist.

**Nr. 67 u. 68 Vollmersdorf Südwest und Südost**

In der Nähe befindet sich der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Brenneis mit Schwerpunkt Milchviehhaltung zudem befindet sich eine Halle und ein Fahrsilo als weitere Immissionsquelle südwestlich der Plangebiete. Nr. 67 in unmittelbarer Nähe zum Betrieb würde die weitere Entwicklungsfähigkeit des Betriebes unterbinden und kann somit nicht realisiert werden.

Nr. 68 wirkt ähnlich, hier müssten mindestens die immissionsrechtlichen Mindestabstände geprüft werden. Auch dieses Gebiet ist aus unserer Sicht problematisch im Hinblick auf die betriebliche Entwicklung des expandierenden Haupterwerbsbetriebes.

**Nr. 20 Heidlein Erweiterung**

Die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes Neukirchner im Schafweg 15 sind zu prüfen, zumal der Betrieb künftig von Wohnbebauung umschlossen wäre.

**Nr. 54 und 74 Gütleinsweg und Tiefenweg.**

Östlich der Plangebiete ist eine Biogasanlage mit Fahrsiloanlage gelegen, die von Haupterwerbslandwirten betrieben wird. Hier sind regelmäßig Störungen zu erwarten, die sowohl das direkt angrenzende Gewerbegebiet als auch die anschließende Wohnbebauung tangieren. Eine Immissionsrechtliche Grenzwertermittlung ist hier unverzichtbar, zumal nach unserer Kenntnis bereits bei der vorhandenen Bebauung Beschwerden vorliegen.

**Nr. 75 Hintere Steinäcker**

In der Nähe befindet sich der Betrieb Greulich. Eine Weiterentwicklung ist hier aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Es dürfte sich aber um eine genehmigte Tierhaltung mit Bestandsschutz handeln.

**Nr. 69 Hebwiesen.**

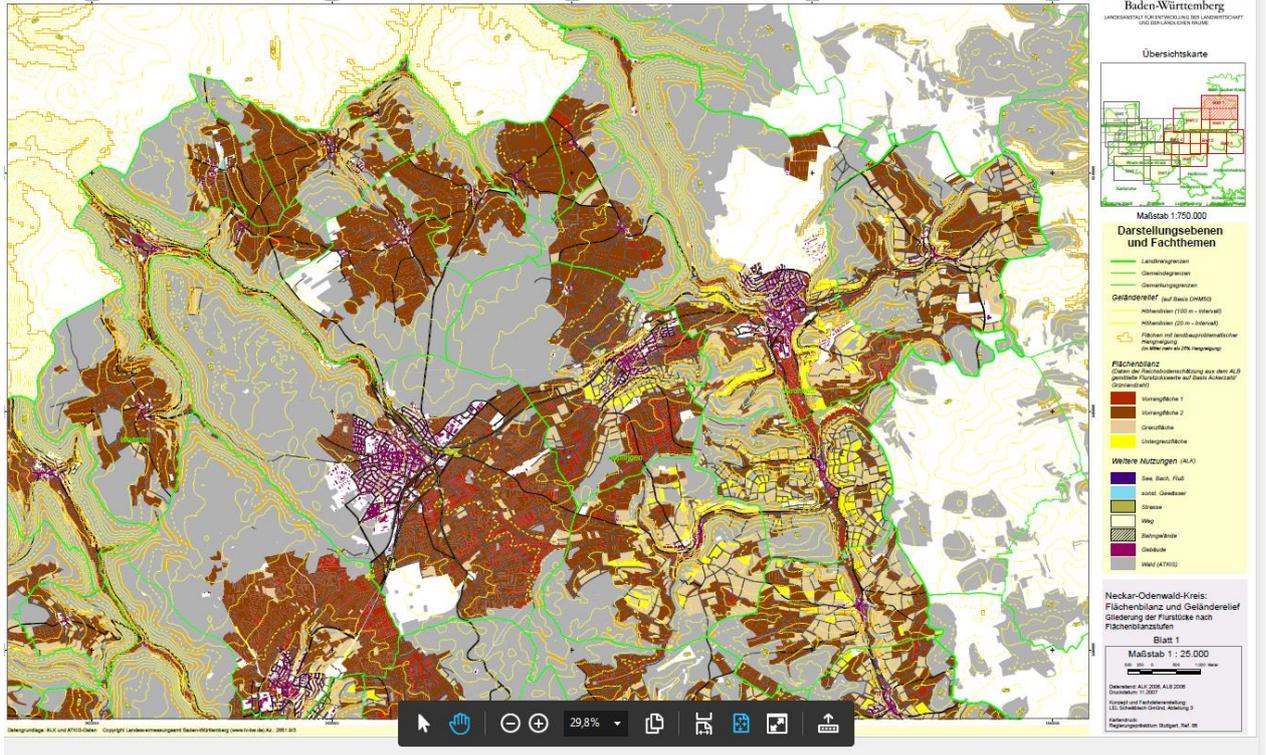
Nördlich des Gebietes ist der Betrieb Bodirsky gelegen. Da die Tierhaltung wesentlich eingeschränkt wurde, gehen wir nicht von einem Konfliktpotential aus. Im Grundsatz besteht aber diesbezüglich Bestandsschutz. Eine Ausweisung als Dorfgebiet wäre empfehlenswert.

**Nr. 79 Großhornbach Nord**

Wir gehen nur bedingt von einem Konfliktpotential aus, zumal der Betrieb Dörr die Tierhaltung weitgehend eingestellt hat. Südwestlich von Nr. 79 sind seine Hofstelle und nordwestlich weitere Gebäude sowie Fahrsilos und Güllegrube gelegen. Diesbezüglich ist eine weitere Nutzung bzw. Bestandsschutz nicht ausgeschlossen.

Insgesamt wäre zu prüfen, ob die Wohnbaugebiete in den ländlich, dörflich geprägten Ortschaften, insbesondere in der Nähe zu landwirtschaftlichen Betriebsstellen, doch eher als Dorfgebiete ausgewiesen werden sollten.

### Neckar-Odenwald-Kreis - Blatt 1: Flächenbilanz und Geländeerief



### Neckar-Odenwald-Kreis - Blatt 3: Flächenbilanz und Geländeerief

